

Haus – und Badeordnung **für das Hallenbad Hessisch Lichtenau**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Hallenbad soll der Allgemeinheit und besonders der Jugend zur Erholung und sportlichen Betätigung dienen. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Hessisch Lichtenau.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen im Hallenbad ist nicht gestattet. Grundsätzlich ist die Verwendung von offenem Feuer untersagt.
- (6) Abfälle jeder Art sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (7) In den Räumen des Bades sind Maniküre, Pediküre, Körperhaarentfernung, Rasieren und Haarschneiden verboten.
- (8) Behälter aus Glas, Dosen und andere Gegenstände von denen eine Gefahr ausgehen könnte, dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (9) Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (10) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente zu benutzen. Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte dürfen nur mit Ohrhörern benutzt werden.
- (11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderleitung.
- (12) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.

- (13) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Stadtverwaltung entgegen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlass sowie die Eintrittspreise werden vom Magistrat festgelegt, öffentlich bekanntgegeben und sind am Eingang des Hallenbades ausgehängt. Die Preise sind für jeden Besucher bindend.
- (2) Der Magistrat und das Aufsichtspersonal können die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises besteht.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden oder an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf), die sich ablösen und in das Wasser übergehen können erkrankt sind.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- und auskleiden können und geistig eingeschränkt sind, ferner Kinder unter sieben Jahren und Blinden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Anfallskranken Personen ist der Zutritt nicht gestattet.
- (5) Der Badegast muss am Kassenautomat die Gebühr für die Nutzung des Hallenbades entrichten. Dies kann über die Videoüberwachungsanlage nachgewiesen werden. Auf Anforderung erhält der Badegast am Kassenautomat eine Quittung für die Gebührentrichtung.
- (6) Bei widerrechtlicher Nutzung der Einrichtung durch Nachweis der Videoüberwachungsanlage werden die Personalien aufgenommen und es wird eine Gebühr bei Erwachsenen in Höhe von 30,00 € und bei Jugendlichen und Kindern in Höhe von 25,00 € erhoben. Weigert sich der Besucher dieser Bestimmung Folge zu leisten, wird Anzeige erstattet.
- (7) Bei wiederholter widerrechtlicher Nutzung der Einrichtung durch den Nachweis der Videoüberwachungsanlage erfolgt in jedem Fall eine Anzeige. Ferner kann der Besucher auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
- (8) Gelöste Fünfer- und Zehnerkarten werden nicht zurückgenommen, Eintrittsentgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Fünfer- und Zehnerkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Hallenbad Hessisch Lichtenau auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (3) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der Gebührenordnung aufgeführt.

§ 4 Benutzung des Bades

- (1) Die Dauer der Badbenutzung einschließlich des Aus- und Ankleidens ist nicht beschränkt.
- (2) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind vor der Aushändigung der Kleidung ein Betrag von 25,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- (3) Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (4) Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (5) Die Badegäste dürfen die Barfußbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur mit Badebekleidung gestattet.

- (6) Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- (7) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt zu beachten, dass der Sprungbereich frei ist, nur eine Person das Sprungbrett betritt. Nach dem Abspringen von den Sprungbrettern ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (11) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Sie können untersagt werden, wenn es der Badebetrieb erfordert.
- (12) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es untersagt, das Schwimmerbecken oder die Sprungbretter zu benutzen.
- (13) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
- (14) Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist innerhalb der Badebecken und Beckenumrandungen untersagt. Speisen und Getränke dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Haus- und Badeordnung des Hallenbades Hessisch Lichtenau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Bade- und Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau vom 15. Dezember 1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 08.11.2010

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT
HESSISCH LICHTENAU
gez.: Herwig
Bürgermeister